

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Eichvorschriften für Reifendruckmeßgeräte

Abschnitt I

Innerstaatliche Anforderungen

§ 1. Die Innerstaatlichen Anforderungen bezüglich Zulassung und Neueichung sind gleich den EWG-Anforderungen bezüglich EWG-Bauartzulassung und EWG-Ersteichung. Reifendruckmeßgeräte, die diesen Anforderungen entsprechen, dürfen auch innerstaatlich geeicht werden.

§ 2. Darüber hinaus gelten diejenigen EWG-Anforderungen, die für die Ersteichung bestimmt sind, auch für die innerstaatliche Nacheichung von neu zugelassenen Reifendruckmeßgeräten, die nach diesen Anforderungen EWG- und somit innerstaatlich zur Eichung zugelassen sind.

§ 3. Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits innerstaatlich zugelassenen Reifendruckmeßgeräte dürfen auch dann innerstaatlich geeicht werden,

- wenn sie im Temperaturbereich zwischen + 15 °C und + 25 °C um nicht mehr vom gemessenen Druck abweichen, als nachstehend in den Eichfehlergrenzen festgelegt ist:
 gemessener Druck bis einschließlich 4 bar Eichfehlergrenzen $\pm 0,08$ bar,
 gemessener Druck 4 bis einschließlich 10 bar Eichfehlergrenzen $\pm 0,2$ bar,
- wenn die Aufschrift P_e und das EWG-Zulassungszeichen fehlen,
- wenn sie sonst den EWG-Anforderungen entsprechen.

§ 1. Reifendruckmessgeräte bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. *entfällt.*

§ 3. Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits innerstaatlich zugelassenen Reifendruckmeßgeräte dürfen auch dann innerstaatlich geeicht werden,

- wenn sie im Temperaturbereich zwischen + 15 °C und + 25 °C um nicht mehr vom gemessenen Druck abweichen, als nachstehend in den Eichfehlergrenzen festgelegt ist:
 gemessener Druck bis einschließlich 4 bar Eichfehlergrenzen $\pm 0,08$ bar,
 gemessener Druck 4 bis einschließlich 10 bar Eichfehlergrenzen $\pm 0,2$ bar,
- wenn die Aufschrift P_e fehlt,
- wenn sie sonst den Anforderungen dieser Eichvorschriften entsprechen.

Geltende Fassung

Abschnitt II

EWG-Anforderungen

§ 5. (1) Zulässig sind Reifendruckmeßgeräte ohne Vorwahrleinrichtungen, mit denen ortsfeste oder bewegliche Anlagen zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen ausgestattet sind, in denen elastische Verformung eines Meßgliedes über eine mechanische Meßkette auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird und die die im Anhang festgelegten Anforderungen erfüllen.

Diese Geräte zeigen den Druckunterschied (P_c) zwischen der Luft im Reifen und der Atmosphäre an. Diese Geräte umfassen auch Teile, die sich zwischen dem Reifen und dem Meßglied befinden.

(2) Reifendruckmeßgeräte nach Abs. 1 unterliegen der EWG-Bauartzulassung und der EWG-Ersteichung und sind, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen, mit dem EWG-Zulassungszeichen und dem EWG-Eichstempel zu versehen.

Schlußbestimmungen

§ 6. Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 1967, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/67 S. 15,

Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Dezember 1971, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/71 S.405,

Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. Juni 1973, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/73 S. 167.

Vorgeschlagene Fassung

§ 5. Zulässig sind Reifendruckmeßgeräte ohne Vorwahrleinrichtungen, mit denen ortsfeste oder bewegliche Anlagen zum Aufpumpen von Kraftfahrzeugreifen ausgestattet sind, in denen elastische Verformung eines Meßgliedes über eine mechanische Meßkette auf eine Anzeigevorrichtung übertragen wird und die die im Anhang festgelegten Anforderungen erfüllen.

Diese Geräte zeigen den Druckunterschied (P_c) zwischen der Luft im Reifen und der Atmosphäre an. Diese Geräte umfassen auch Teile, die sich zwischen dem Reifen und dem Meßglied befinden.

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 31. März 1967, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 1/67 S. 15,

Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Dezember 1971, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/71 S.405,

Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 27. Juni 1973, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/73 S. 167.

(2) Die Änderungen der §§ 1 und 5 samt des Entfalls von vorangestellter Gliederungsebene und Bezeichnung, des § 3 sowie der Ziffern 4.1.1., 4.2., 5., 5.1. und 6. des Anhangs gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. § 2 tritt mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.

(3) Reifendruckmessgeräte, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Reifendruckmessgeräte mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 86/217/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmeßgeräte für Kraftfahrzeugreifen, ABl. Nr. L 152 vom 06.06.1986 S. 48, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht sowie unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 geltenden Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

Geltende Fassung**ANHANG**4.1.1. **Vorgeschriebene Aufschriften**

Auf den Reifendruckmeßgeräten müssen vorhanden sein:

- a)
- b) auf dem Zifferblatt, auf einem besonderen Schild oder auf dem Gerät
 - Angabe des Herstellers,
 - Kennzeichnung des Geräts,
 - EWG-Bauartzulassungszeichen.

Diese Aufschriften müssen unmittelbar sichtbar, leicht lesbar und bei normaler Benutzung des Geräts unverwischbar sein und dürfen das Ablesen der Anzeige nicht behindern.

4.2. *Eichungs- und Sicherungsstempelstellen*

Es muß eine geeignete Stelle zur Anbringung des EWG-Ersteichungsstempels vorgesehen sein.

Die Druckmeßgeräte müssen plombiert werden können, so daß eine Veränderung der Wesensmerkmale des Gerätes nicht möglich ist.

5. EWG-Bauartzulassung

Die EWG-Bauartzulassung für Reifendruckmeßgeräte wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 71/316/EWG erteilt.

Die Mindestanzahl der zum Zweck der Bauartzulassung zu prüfenden Geräte ist auf zwei festgelegt. Je nach Verlauf der Prüfungen kann die zuständige einzelstaatliche Behörde weitere Geräte zur Prüfung anfordern.

5.1. *Überprüfung der technischen und metrologischen Vorschriften*

Die im Hinblick auf die Erteilung der EWG-Bauartzulassung vorgeführten Reifendruckmeßgeräte sind nach den Nummern 2, 3 und 4 einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung umfaßt folgende Versuche, die unter Verwendung von Bezugs-Druckmeßgeräten durchgeführt werden, deren Fehler nicht größer sein darf

Vorgeschlagene Fassung

(4) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(5) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.

ANHANG4.1.1. **Vorgeschriebene Aufschriften**

Auf den Reifendruckmeßgeräten müssen vorhanden sein:

- a)
- b) auf dem Zifferblatt, auf einem besonderen Schild oder auf dem Gerät
 - Angabe des Herstellers,
 - Kennzeichnung des Geräts,
 - Zulassungsbezeichnung.

...

4.2. *Eichungs- und Sicherungsstempelstellen*

Es muß eine geeignete Stelle zur Anbringung des Eichstempels vorgesehen sein.

Die Druckmeßgeräte müssen plombiert werden können, so daß eine Veränderung der Wesensmerkmale des Gerätes nicht möglich ist.

5. Bauartzulassung

Die Mindestanzahl der ...

5.1. *Überprüfung der technischen und metrologischen Vorschriften*

Die im Hinblick auf die Erteilung der Bauartzulassung vorgeführten Reifendruckmeßgeräte sind ...

Diese Prüfung umfaßt ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- als ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der für die geprüften Geräte festgelegten Fehlergrenzen.
- 6. EWG-Ersteichung**
Die EWG-Ersteichung der Druckmeßgeräte erfolgt gemäß der Richtlinie 71/316/EWG.
- 6.1. *Konformitätsprüfung*
Bei dieser Kontrolle wird nachgeprüft, ob ...

- 6. Eichung**
- 6.1. *Konformitätsprüfung*
Bei dieser Kontrolle wird nachgeprüft, ob ...